

Antrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Norbert Müller (Potsdam), Zaklin Nastic, Sören Pellmann, Ingrid Remmers, Eva-Maria Elisabeth Schreiber, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Verfassungsauftrag zu Gleichstellung erfüllen – Frauenanteil im Deutschen Bundestag erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Vor 100 Jahren beendete die Novemberrevolution nicht nur den Ersten Weltkrieg und die Monarchie, sondern brachte auch das Frauenwahlrecht nach Deutschland. Dem war von der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ durch die erste moderne Frauenrechtlerin Olympe de Gouges im Jahr 1791 bis zur Initiatorin des Internationalen Frauentags Clara Zetkin ein langer und harter Kampf vorausgegangen.
2. Nach wie vor gibt es kein Land auf der Erde, in dem Frauen die gleichen Chancen und Bedingungen auf ein selbstbestimmtes Leben haben wie Männer. Sowohl der globale Gleichstellungsindex des Weltwirtschaftsforums als auch der Gleichstellungsindex der Europäischen Union verzeichneten 2017 sogar Rückschritte. Deutschland, das die dritthöchste Geschlechterlücke bei der Bezahlung in der Europäischen Union hat, liegt bei der Gleichstellung (im Sinne der Schaffung wirklicher Chancengleichheit in Bezug auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe) im europäischen Mittelmaß. Dabei wurde die Absenkung des Frauenanteils im Bundestag durch die Bundestagswahlen 2017 um etwa ein Fünftel noch nicht berücksichtigt. Die viel zu langsamen Entwicklungen bei der Gleichstellung illustriert auch der aktuelle Bericht des Europäischen Gleichstellungsinstituts EIGE unter dem Titel „Fortschritt im Schneckentempo“.
3. Dass das Grundgesetz (GG) bei seinem Inkrafttreten 1949 die Gleichberechtigung von Frauen und Männern überhaupt postulierte, wurde von den nur vier weiblichen Mitgliedern des Parlamentarischen Rates gegen großen Widerstand erkämpft. Auch dass die Vergewaltigung in der Ehe nach jahrzehntelangen Auseinandersetzungen 1997 endlich unter Strafe gestellt wurde, ist einer maßgeblich von weiblichen Abgeordneten getragenen interfraktionellen Zusammenarbeit zu

verdanken. Diese Beispiele veranschaulichen, welche Rolle das Geschlecht der Abgeordneten bei der Themensetzung und Entscheidungsfindung im Parlament spielt. Sozialisation und Lebenserfahrungen von männlichen und weiblichen Abgeordneten unterscheiden sich und beeinflussen ihre politischen Perspektiven, Interessen und Prioritäten.

4. Seit 1994 verbietet das Grundgesetz nicht mehr nur eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts, sondern verlangt mit Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 die reale Verwirklichung der Gleichstellung. Damit erteilt das Grundgesetz dem Staat und seinen Organen den Verfassungsauftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.
 5. Zur Erfüllung ihrer demokratischen Aufgaben stehen die Parteien in der Verantwortung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Frauen für eine aktive Mitarbeit auf allen Ebenen zu gewinnen. Hierzu können familienfreundliche Tagungszeiten und ein wertschätzender Umgang gehören. Unbedingt erforderlich ist es, bestehenden Sexismus in den eigenen Strukturen zu erkennen und zu verhindern.
 6. Frauen sind in politischen Ämtern und Mandaten noch immer dramatisch unterrepräsentiert. Mit nur noch 30,9 Prozent ist der Anteil weiblicher Mandatsträgerinnen im 19. Deutschen Bundestag so niedrig wie zuletzt 1998. Deutschland schneidet damit im westeuropäischen Vergleich schlecht ab.
- II. Der Deutsche Bundestag bekundet seine Absicht, im Rahmen der für die 19. Legislaturperiode geplanten Wahlrechtsreform die dringend erforderliche Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG durch eine gesetzliche Regelung zur Steigerung des Frauenanteils in Wahlmandaten zu berücksichtigen.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, entsprechend dem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG auf eine Steigerung des Anteils von Frauen in Wahlämtern hinzuwirken.

Berlin, den 27. Februar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die anhaltende evidente Unterrepräsentanz von Frauen im Deutschen Bundestag widerspricht nicht nur Artikel 3 Absatz 2 GG, sondern auch dem Demokratiekonzept der Verfassung im Sinne der Artikel 20, 21 und 38 GG. Denn dieses setzt die gleichberechtigte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger voraus und fordert die Repräsentanz der ganzen Bevölkerung, nicht nur der männlichen Hälfte.

Die Unterrepräsentanz zu allen Zeiten und in allen Parlamenten in Deutschland ist nicht nur ein Problem für die so verhinderten Politikerinnen, sondern für Demokratie und Gesellschaft insgesamt. Theoretisch und rein juristisch betrachtet haben natürlich die Stimmen aller Wahlberechtigten das gleiche Gewicht. Verfassungstheoretisch sind die Abgeordneten dem „Allgemeinwohl“ verpflichtet und nicht partikularen Interessen. Tatsächlich hat das Geschlecht der Abgeordneten einen enormen Einfluss auf deren Themensetzung und Politik. Ein ungleichberechtigt besetztes Parlament befördert ungleichberechtigte politische Entscheidungen und Gesetze. Ein paritätisch besetztes Parlament würde außerdem wieder mehr Menschen erreichen, die sich nicht (mehr) repräsentiert fühlen. In Frankreich stieg seit Einführung des Parité-Gesetzes im Jahr 2001 die Wahlbeteiligung wieder.

Der UN-Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-Ausschuss) hat Deutschland aufgefordert, „die Entwicklungen in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Führungspositionen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung dieser Teilhabe durch gesetzgeberische und politische Initiativen zu beobachten und sicherzustellen, dass der Frauenanteil in politischen und öffentlichen Gremien die ganze Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt.“

In einer Studie für die OECD wurde 2011 nachgewiesen, dass Länder mit einer gesetzlichen Quote für Frauen in Wahl- und Mandatsämtern die größten Fortschritte machen. Entsprechend werden gesetzliche Quoten als eine von sechs Maßnahmen empfohlen (Gender Equality in Elected Office: A Six-Step Action Plan, www.osce.org/odihr/78432?download=true).

Die aktive Durchsetzung der tatsächlichen gleichberechtigten demokratischen Teilhabe von Frauen und Männern ist verfassungsrechtlich nicht nur zulässig, sondern geboten. Ein Parité-Gesetz wäre so ein proaktives Förderinstrument, wie es das Grundgesetz seit 1994 fordert.

